

Änderungen der Ordnung für Mitgliederentscheide

Beschluss der 2. Tagung des 4. Parteitages der Partei DIE LINKE vom 9. bis 11. Mai in Berlin.

§ 2 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid, Absatz 9 wurde gestrichen:

(9) Jedes Mitglied kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 5 oder des Beschlusses des Parteitages bzw. des Bundesausschusses Widerspruch gegen die Zulässigkeit bei der Bundesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet binnen einer Frist von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs.

§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids, Absatz 5 wurde ergänzt:

(5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, deren Parteimitgliedschaft spätestens am ersten Tag des Mitgliederentscheides wirksam wird. **Die Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass auch allen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns eines Mitgliederentscheides wirksam wird, eine Teilnahme ermöglicht wird. Das Nähere legt die Abstimmungskommission fest.**

§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids, Absatz 7 wurde ergänzt:

(7) Eine geheime Stimmabgabe, die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung und ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen dem Erhalt der Unterlagen und der Rücksendefrist sind zu gewährleisten. **Im Falle brieflicher Abstimmung hat jedes abstimmende Mitglied eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, am Tag der Stimmabgabe Mitglied der Partei zu sein und den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Die eidesstattliche Versicherung ist eigenhändig zu unterschrieben. Eine ohne eidesstattliche Versicherung abgegebene Stimme ist ungültig.** Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens legt die Abstimmungskommission fest.

§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids, Absatz 9 wurde neu gefasst:

(9) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der Bundesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.